

# **S a t z u n g**

der Stadt Donauwörth zur Regelung von Sondernutzungen  
für das Gebiet der Stadt Donauwörth  
vom 12. Dezember 1990  
(Sondernutzungssatzung SoNS)

## § 1

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen oder Teilen davon, die in der Straßenbaulast der Stadt Donauwörth stehen sowie an Ortsdurchfahrten der Bundes-, Staats- und Kreisstraßen.
- (2) Öffentliche Straßen und Verkehrsflächen sind im besonderen die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Geh- und Radwege.
- (3) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Donauwörth unterliegen, soweit die Stadt Träger der Straßenbaulast ist, dem öffentlichen Recht. Dies gilt, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch gegebenenfalls nicht beeinträchtigt werden kann.

## § 2

### **Begriffsbestimmung**

Sondernutzung ist die Benutzung von Straßen und Verkehrsflächen über den Gemeingebrauch, das heißt über ihre Widmung für den Verkehr hinaus.

## § 3

### **Verpflichteter**

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem Ausübenden auch den Eigentümer und den dinglich Nutzungsberechtigten.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind das ausführende Unternehmen und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

## § 4

### **Erlaubnispflicht**

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Die Sondernutzung wird auf Zeit oder auf Widerruf zugelassen. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen, die auch nachträglich festgelegt werden können, soweit dies das öffentliche Interesse erfordert, erteilt werden (z. B. Straßenbaumaßnahmen, Umwidmungen u. a. m.).
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Zulassung einer Sondernutzung besteht nicht.

- (4) Im Antrag, der spätestens eine Woche vor Beginn der Sondernutzung bei der Stadt gestellt werden muss, sind Art, Zweck, Ort und die voraussichtliche Dauer anzugeben. Im Einzelfall können Zeichnungen oder Pläne verlangt werden.
- (5) Die Sondernutzung darf erst ausgeübt werden, wenn die erforderliche Erlaubnis erteilt ist. Einer Erlaubnis bedürfen auch Erweiterungen oder Änderungen.
- (6) Für die Ausstellung von Waren gilt folgende Regelung:  
Die maximale Nutzungsfläche darf höchstens ein Drittel Quadratmeter der Ladenfront betragen.  
Als Ausstellungsfläche, die unmittelbar an das Ladengeschäft anschließen soll, steht maximal ein Meter in der Breite und 1,80 m in der Höhe zur Verfügung.  
Für den Fußgängerverkehr muss mindestens eine Gehsteigbreite von 2,00 m zur Verfügung stehen. Ist dies nicht gegeben, ist die Genehmigung einer Sondernutzung zu versagen.
- (7) Mit Rücksicht auf die historische Altstadt und im Interesse der Stadtbildpflege gelten folgende Mindestanforderungen für Sondernutzung:
- a) Blumenbehälter im öffentlichen Verkehrsraum sind in Holz auszuführen. Das Holz ist in Natur zu belassen oder zu streichen. Zugelassen sind auch in Naturstein gefasste Blumentröge.
  - b) Obst- und Gemüseauslagen dürfen nur auf Holz-/Eisengestellen und auf den Gestellen nur in Holz-Obstkisten erfolgen.
  - c) Andere Warenauslagen dürfen vor einem Gebäude nur in einheitlicher Weise erfolgen. Ein störender Wirrwarr ist abzulehnen (Schachteln, Tröge, Ständer, Kisten, Kunststoffbehälter nebeneinander). Auch hier gilt, dass entweder (bei Textilien) entsprechende Hängevorrichtungen vor den Schaufenstern anzubringen sind oder allgemein übliche Ausstellungsständer (für Schuhe, Kleider usw.) verwendet werden. Wo dies nicht möglich ist, sollen die Waren in formschönen Holzbehältern präsentiert werden.
  - d) Im übrigen ist darauf zu achten, dass die ausgestellten Waren als Haupt- und Sonderangebote dem urbanen Charakter der Altstadt verpflichtet sind, dass es nicht nur Auslaufprodukte oder gar Billigwaren sind und Waren des selbstverständlichen täglichen Gebrauchs handelt (z. B. Toilettenpapier, Putzmittel u. a. m.).
- (8) Die Sondernutzung darf keine Verkehrsgefährdung darstellen, d. h. die präsentierten Waren bzw. ihre Auslagen sind so zu verankern, dass sie sich auch bei abschüssiger Straße nicht bewegen können.
- (9) Gastronomische Sondernutzungen bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses des Bau- und Grundstücksausschusses.
- (10) Die Erlaubnis der Sondernutzung aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht Genehmigungen und Erlaubnisse nach anderen Vorschriften.

## § 5

### **Freihaltung von Versorgungsleitungen**

Anlagen oder Gegenstände dürfen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen in der Straße oder über ihr befindlichen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen dürfen nicht gestört oder gefährdet werden.

## § 6

### **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen nicht:
  - a) bauaufsichtlich genehmigte Balkone, Erker, Vordächer, Wandschutzstangen, Eingangsstufen- und -treppen, sowie Radabweiser,
  - b) bauaufsichtlich genehmigte Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 20 cm in die Straße hineinragen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (3) Erlaubnis- und Genehmigungspflichten nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind bei der Stadt anzuzeigen.
- (5) Die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt unberührt.

## § 7

### **Versagung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist zu versagen,

- a) wenn durch die Sondernutzung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird und die Beeinträchtigung durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
- b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
- c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeindegebrauch besonders beeinträchtigt wird,
- d) wenn die Rücksicht auf die historische Altstadt, bzw. die Stadtbildpflege (vgl. § 4) verletzt wird.

## § 8

### **Widerruf**

- (1) Die Stadt behält sich vor, bei Verstoß gegen die Auflagen der Sondernutzungserlaubnis (vgl. § 4) bzw. bei Verstoß gegen eine gesetzliche Vorschrift, insbesondere diese Satzung, oder aus anderen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Erlaubnis zu ändern oder zu widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

## § 9

### **Sonstige Verpflichtungen des Sondernutznehmers**

- (1) Der Sondernutznehmer hat der Stadt Kosten zu ersetzen, die ihr ggf. durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Hierfür kann die Stadt Vorschüsse verlangen.
- (2) Der Sondernutznehmer hat es der Stadt anzuzeigen, wenn er eine auf unbestimmte Zeit zugelassene Sondernutzung nicht mehr weiterführen will. Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet. Wird die Anzei-

ge unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt.

- (3) Der Sondernutzungsnehmer hat nach Beendigung der Sondernutzung die öffentliche Verkehrsfläche wieder in den ursprünglichen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Stadt kann im Einzelfall gegenüber dem Sondernutzungsnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (4) Endet die Erlaubnis oder wird sie zurückgenommen oder widerrufen, so hat der Sondernutzungsnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Kommt der Verpflichtete der Wiederherstellungspflicht nicht unverzüglich nach, erfolgt die Wiederherstellung durch die Stadt auf Kosten des Verpflichteten im Wege der Ersatzvornahme.
- (6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend, wenn die Zulassung für eine bereits vorher ungenehmigt ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

## § 10

### **Haftung**

- (1) Der Sondernutzungsnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der Sondernutzungsanlage und der sonstigen für die Sondernutzung verwendeten Gegenstände. Die Stadt kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Der Sondernutzungsnehmer haftet für alle Schäden, die der Stadt durch die Sondernutzung entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Haftung gegenüber Dritten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Die Stadt haftet nicht für Schäden an Sondernutzungsanlagen, es sei denn, dass ihren Bediensteten oder Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- (5) Der Sondernutzungsnehmer hat bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Stadt.

## § 11

### **Unerlaubte Sondernutzung**

Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt und wird dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes anordnen.

## § 12

### **Sondernutzungsgebühren und Kostenersatz**

- (1) Für Bescheide im Vollzug dieser Satzung werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Art. 22 des Kostengesetzes erhoben.
- (2) Für die Sondernutzung nach § 4 dieser Satzung werden Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung erhoben.

- (3) Neben den Gebühren sind der Stadt alle Kosten zu ersetzen, die ihr als Trägerin der Straßenbaulast evtl. zusätzlich entstehen. Die Stadt kann angemessene Vorschüsse und Sicherheitsleistungen verlangen und ihr Tätigwerden von deren Zahlung abhängig machen.

### § 13

#### **Zuwiderhandlungen**

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 4 Abs. 2 die im Erlaubnisbescheid festgelegten Auflagen nicht erfüllt,
- b) entgegen § 4 Abs. 5 eine öffentliche Straße unbefugt zu Sondernutzungen gebraucht,
- c) entgegen § 6 Abs. 4 eine erlaubnisfreie Sondernutzung bei der Stadt nicht anzeigt,
- d) seiner Unterhaltungspflicht gemäß § 9 Abs. 3 nicht nachkommt.

### § 14

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Donauwörth, den 12. Dezember 1990

Dr. Alfred Böswald  
Erster Bürgermeister